

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1972	Herausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 949. Saarländisches Architektengesetz. Vom 21. Juni 1972	369
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Apotheker. Vom 16. Mai 1972	376
Verordnung über den Betriebsvollzug, den Forstschutz und die Holzverwertung in den Gemeindegewaldungen. Vom 1. Juni 1972	376
Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Merzig-Wadern. Vom 18. Mai 1972	377
Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Finanzen und Forsten, des Ministers des Innern und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Saarbrücken, betreffend die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für die Zuteilung von Tageskennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten durch die Zulassungsstellen als Hilfsstellen der Finanzämter. Vom 18. Juni 1972	378
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 171, Ortsdurchfahrt Niedaltdorf, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,1 + 47,81, und von Bau-km 0,2 + 35,53 bis Bau-km 0,4 + 22,97, mit Einmündung der Landstraße II. Ordnung 359, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,1 + 77,97, und Anschluß der Landstraße II. Ordnung 354, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,1 + 34,20, innerhalb der Gemarkung Niedaltdorf. Vom 4. Juli 1972	378
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Landstraße II. Ordnung 315, Teilstrecke von der B 41 bei Wolfersweiler, Bau-km 0 + 0,00 bis einschließlich der Einmündung in die L. I. O. 133 bei Freisen, Bau-km 5 + 212,00, innerhalb der Gemarkungen Asweiler, Eitzweiler und Freisen. Vom 4. Juli 1972	379
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Sötern. Vom 3. Juli 1972	379
III. Amtliche Bekanntmachungen	379

I. Amtliche Texte

249	Gesetz Nr. 949 Saarländisches Architektengesetz Vom 21. Juni 1972 Übersicht Erster Teil Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung § 1 Berufsaufgaben § 2 Berufsbezeichnung § 3 Architektenliste	§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste § 5 Versagung der Eintragung § 6 Löschung der Eintragung § 7 Auswärtige Architekten Zweiter Teil Architektenkammer § 8 Architektenkammer des Saarlandes § 9 Mitgliedschaft § 10 Aufgaben der Kammer § 11 Organe der Kammer
-----	---	---

(3) Mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgabe können das Forstamt oder im Einvernehmen mit diesem der Forstbetriebsbeamte beauftragt werden.

(4) Unternehmereinschlag soll nur nach vorangegangener Prüfung der Pfléglichkeit und der Wirtschaftlichkeit durch das Forstamt erfolgen.

2. Abschnitt

Forstschutz

§ 7

Schutz des Gemeindewaldes

Die Abwehr der den Gemeindewaldungen drohenden Gefahren durch pflanzliche und tierische Schädlinge und durch Naturereignisse hat unter der Leitung des Forstamtes mit der gleichen Sorgfalt wie im Staatswald zu erfolgen. Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, die Abwehr und Verfolgung von Forststraftaten regeln sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

3. Abschnitt

Holzverwertung

§ 8

Verwertung der Forsterzeugnisse

Wird die Verwertung der Forsterzeugnisse dem zuständigen Forstamt übertragen, so sind die Bestimmungen über den Verkauf und die Verbuchung des Holzes in den Staatsforsten anzuwenden; das Forstamt ist zur bestmöglichen Verwertung der Forsterzeugnisse verpflichtet.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 9

Verwaltungs- und Betriebskostenbeiträge

(1) Für die Wahrnehmung der den Forstämtern gesetzlich obliegenden Aufgaben werden Verwaltungskostenbeiträge nicht erhoben.

(2) Im Falle der Mitbeförsterung von Waldbesitz des Landes durch Forstbetriebsbeamte der Gemeinden hat das Land zur Abgeltung der persönlichen Ausgaben einen Betriebskostenbeitrag an die Gemeinden zu entrichten, dessen Höhe nach dem Verhältnis der Staatswaldfläche zu der Gemeindewaldfläche des jeweiligen Forstbetriebsbezirks errechnet wird. Für Waldflächen unter 5 ha wird ein Betriebskostenbeitrag nicht erhoben.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Gemeindewaldflächen von staatlichen Forstbetriebsbeamten mitbeförstert werden. Führt die Festsetzung des Betriebskostenbeitrages der Gemeinde zu einer unbilligen Härte, so kann die oberste Forstbehörde eine Änderung der Aufschlüsselung vornehmen.

§ 10

Anwendung für Ämter und Landkreise

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten für die Ämter und Landkreise entsprechend.

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

247 **Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Merzig-Wadern**

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund der §§ 3, 12 (1), 13 (1), 15 und 16 (1) des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36)

sowie der §§ 7 (1-4) und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde das nachstehend aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes in das Naturdenkmalbuch des Kreises Merzig-Wadern eingetragen und erhält damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl Art, Name des Naturdenkmals	Gemeinde, Gemarkung	Angaben über die Lage des Naturdenkmals Meßtischblatt 1:25 000, Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.: Eigentümer:	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	Maße und Zustand des Naturdenkmals (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Flächengröße, Alter)
1	2	3	4	5	6
31	Rotbuche	Mettlach	Milchweg E. Hedwig Kaiser, Mettlach, Gangolfstr. 24	unmittelbar am Weg B 51 zum oberen Teil des Friedhofes Mettlach (Südteil v. Mettlach) etwa 150 m von der B 51 entfernt	Höhe 23 m, Brusthöhen Ø 70 cm, Alter 120 Jahre, in gutem Zustand

Merzig, den 18. Mai 1972

**Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern
Untere Naturschutzbehörde**

Linicus